



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Staub & Co. Silbermann GmbH, Industriestraße 3, 86456 Gablingen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Methanoltankanlage durch Erhöhung der Lagermenge für Methanol durch Neu- belegung der bestehenden Lagertankkammer, Nr. 320 im südlichen Lösemittellager mit maxi- mal 39,5 t Methanol, auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 554/2 der Gemarkung Gablingen; Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Staub & Co. Silbermann GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutz- rechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Metha- noltankanlage durch Erhöhung der Lagermenge für Methanol durch Neu- belegung der beste- henden Lagertankkammer, Nr. 320 im südlichen Lösemittellager mit max. 39,5 t Methanol, auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 554/2 der Gemarkung Gablingen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 10 t bis hin zu 200 t Methanol dient, ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeich- net. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Ge- nehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stu- fen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorlie- gen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtli- che Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichti- gung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebie- tes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth kam bei der Prüfung seiner Belange zu dem Ergebnis, dass das beantragte Änderungsvorhaben sich in einem Gebiet (Grundwasserkörper 1_G026, Vorlandmolasse Wertingen) befindet, in dem der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als „schlecht“ zu bewerten ist, ausschlaggebend ist im vorliegenden Fall der Parameter Nitrat. Das Vorhaben liegt demnach in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (hier: der Richtlinie 2006/118/EG des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor



Verschmutzung und Verschlechterung, in deutsches Recht umgesetzt mit der Verordnung zum Schutz des Grundwassers – GrwV) bereits überschritten sind, Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG. Es wurde daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen.

Dies konnte im vorliegenden Fall verneint werden, da eine Verschlechterung des Nitratzustandes im Grundwasser durch die Maßnahme nicht zu erwarten ist. Es werden keinerlei Dünger oder nitratthaltige Mittel bei der zu ändernden Anlage eingesetzt. Auch andere Schadstoffe werden dem Grundwasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen. Die Umweltqualitätsnorm für den mengenmäßigen Zustand wird als „gut“ bewertet, und ist demnach nicht bereits überschritten. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes ist durch das beantragte Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Maßnahme eine weitere Verschlechterung des Grundwasserkörpers entsteht.

Die weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden kommen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die jeweiligen Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben liegt in einem bereits genehmigten und bebauten Betriebsbereich zur Lagerung und Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Der Bereich wird seit Jahrzehnten industriell genutzt und liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes, welcher das Gebiet als Industriegebiet ausweist. Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Gebietes keine nachteiligen Veränderungen.

Bei der geplanten Erweiterung der Methanoltankanlage soll ein bereits bestehender Lagertank mit dem Volumen von 50 m³ (entsprechend 39,5 t Methanol) im südlichen Tanklager für Methanol genutzt werden. Dieses Lösemittelager wurde mit Bescheid vom 15.10.2013 bereits baurechtlich genehmigt. Neue Flächen müssen nicht erschlossen oder versiegelt werden.

Die für die Erweiterung vorgesehene Lagertankkammer 320 ist räumlich von dem bereits bestehenden Methanol Lagertank getrennt, sodass hier im Störfall nur eine Lagermöglichkeit betroffen wäre. Ein gleichzeitig auftretendes Störfall-Szenario in den beiden räumlich getrennten Lagerbereichen kann so vernünftigerweise ausgeschlossen werden.



Durch die Umnutzung des Lagertanks kommen auch keine weiteren Fahrbewegungen bzw. Lärmquellen hinzu. Die geregelten Betriebszeiten ändern sich nicht und sind weiterhin von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Augsburg, den 28.11.2023
Landratsamt Augsburg

Höhr
Geschäftsbereichsleiterin